Debeka

Debeka
Allgemeine Versicherung AG

Tarifbestimmungen in der Rechtsschutzversicherung (TB)

- Stand 1. Juli 2023 -

1 **Vertragsdauer**

Die Vertragsdauer beträgt mindestens ein Jahr. Bei einem Versicherungsbeginn nach dem Ersten eines Monats beginnt das Versicherungsjahr am nächsten Monatsersten. Kurzfristige Versicherungen werden nicht angeboten. Der Vertrag verlängert sich stillschweigend von Jahr zu Jahr, wenn nicht spätestens drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf der anderen Partei eine Kündigung in Textform zugegangen ist.

2 **Zahlungsweise**

Die Beiträge sind jährlich im Voraus zu entrichten. Eine monatliche Beitragszahlung ohne Zuschlag ist möglich.

3 **Gebühren**

Aufnahme-, Ausfertigungs- und Hebegebühren werden nicht erhoben.

4 **Versicherungssteuer**

In den zu zahlenden Beiträgen ist die Versicherungssteuer in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe enthalten.

5 **Beitragsgruppe B (öffentlicher Dienst)**

5.1 Die Beitragsgruppe B gilt für Versicherungsnehmer

5.1.1 als Beamte, Richter, Angestellte, Arbeiter sowie in einem anerkannten Ausbildungsverhältnis stehende Personen bei
- Gebietskörperschaften, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des deutschen öffentlichen Rechts sowie Zweckverbänden;
- juristischen Personen des Privatrechts, wenn sie im Hauptzweck Aufgaben wahrnehmen, die sonst der öffentlichen Hand obliegen würden, und
  a) wenn an ihrem Grundkapital juristische Personen des deutschen öffentlichen Rechts mit mindestens 50 % beteiligt sind oder
  b) wenn sie Zuwendungen aus öffentlichen Haushalten zu mehr als der Hälfte ihrer Haushaltsmittel erhalten (§ 23 Bundeshaushaltsordnung - BHO - oder die entsprechenden haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder);
- mildtätigen und kirchlichen Einrichtungen (§§ 53, 54 Abgabenordnung - AO);
- Behinderten-Einrichtungen;
- gemeinnützig anerkannten Einrichtungen (§ 52 AO), die im Hauptzweck der Gesundheitspflege und Fürsorge, der Jugend- und Altenpflege dienen oder die im Hauptzweck durch Förderung der Wissenschaft, Kunst und Religion, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung dem Allgemeinwohl auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet nutzen;
- Selbsthilfeeinrichtungen der Angehörigen des öffentlichen Dienstes;
- überstaatlichen/zwischenstaatlichen Einrichtungen in der Bundesrepublik Deutschland, ebenso für deutsche Staatsangehörige bei der entsprechenden Einrichtung im Ausland;
- der Bundeswehr, sofern es sich um Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit und freiwilligen Wehrdienst (nicht Bundesfreiwilligendienst) handelt.

Voraussetzung ist, dass es sich um eine nicht selbstständige und der Einkommens-/Lohnsteuer unterliegende Tätigkeit handelt, die mindestens 50 % der normalen Arbeitszeit in Anspruch nimmt.

5.1.2 als Pensionär, Rentner und beurlaubter Angehöriger, sofern er die Voraussetzungen gemäß Ziffer 5.1.1 unmittelbar vor Eintritt in den Ruhestand/der Beurlaubung erfüllt hat und nicht anderweitig berufstätig ist;

5.1.3 als versorgungsberechtigte/r Witwe/Witwer von Angehörigen der Personenkreise unter den Ziffern 5.1.1 und 5.1.2, sofern sie/er nicht anderweitig berufstätig ist;

5.1.4 als Ehe-/eingetragener Lebenspartner und Lebenspartner von Angehörigen der Personenkreise unter den Ziffern 5.1.1 bis 5.1.3, sofern er mit diesen in häuslicher Gemeinschaft lebt und von diesen unterhalten wird, nicht berufstätig ist bzw. kein Arbeitslosengeld erhält;

5.1.5 als unverheiratetes Kind von Angehörigen der Personenkreise unter den Ziffern 5.1.1 bis 5.1.4, sofern es mit diesen in häuslicher Gemeinschaft lebt oder von diesen unterhalten wird. Dies gilt jedoch nur solange, wie noch keine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit gegen ein leistungsbezogenes Entgelt ausgeübt wird bzw. wurde.

5.2 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer Änderungen zu den Voraussetzungen unter der Ziffer 5.1 unverzüglich anzuzeigen. Fallen dadurch die Voraussetzungen zur Einstufung in die Beitragsgruppe B fort, gilt der neue Beitrag nach der dann maßgeblichen Beitragsgruppe ab dem Zeitpunkt, ab dem die Änderung eingetreten ist.

5.3 Die Einstufung in die Beitragsgruppe B erfolgt, sobald die Voraussetzungen nach Ziffer 5.1 nachgewiesen sind, frühestens jedoch ab Eingang der Anzeige beim Versicherer.

5.4 Der Versicherer ist berechtigt, die Voraussetzungen für eine Einstufung in die Beitragsgruppe B zu überprüfen und vom Versicherungsnehmer auf dessen Kosten entsprechende Bestätigungen oder Nachweise zu verlangen. Kommt der Versicherungsnehmer nach Aufforderung seiner Verpflichtung nicht nach, wird der Beitrag ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres nach der dann maßgeblichen Beitragsgruppe berechnet.

5.5 Verstößt der Versicherungsnehmer schuldhaft gegen die Verpflichtungen nach den Ziffern 5.2 oder 5.4, ist der Versicherer berechtigt, einen Zuschlag von 100 % auf den richtigen Beitrag für das Versicherungsjahr zu erheben, in welchem der Versicherer vom Wegfall der Voraussetzungen zur Einstufung in die Beitragsgruppe B Kenntnis erlangt. Insoweit werden die Rechte des Versicherers nach den §§ 23 bis 26 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) ausgeschlossen.

6 **Beitragsgruppe V (bestimmte Arbeitgeber)**

6.1 Die Beitragsgruppe V gilt für Versicherungsnehmer

6.1.1 als Mitarbeiter
- der Deutschen Bahn sowie deren Tochtergesellschaften mit einer Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand und/oder des Stammunternehmens von mindestens 50 %;
- der Deutschen Post und der Deutschen Telekom sowie deren Tochtergesellschaften mit einer Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand und/oder des Stammunternehmens von mindestens 50 %;

- der Lufthansa sowie deren Tochtergesellschaften mit einer Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand und/oder des Stammunternehmens von mindestens 50 %;
- eines privaten Energieversorgers, der im Hauptzweck die Energieversorgung sicherstellt;
- einer privaten Einrichtung der Gesundheits-/Jugend-/Altenpflege sowie des Bildungswesens;
- eines Wohnungsunternehmens oder Tourismusverbands mit einer Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand von mindestens 50 %;
- des Technischen Überwachungs-Vereins (TÜV);
- des Deutschen Kraftfahrzeug Überwachungs-Vereins (DEKRA, nicht KÜS und GTÜ);
- von ehemals zum öffentlichen Dienst zählenden juristischen Personen und Einrichtungen, die aufgrund einer Privatisierungsmaßnahme nicht mehr die Voraussetzungen der Beitragsgruppe B erfüllen oder von juristischen Personen und Einrichtungen, die aufgrund ihres besonderen Aufgabenbereichs und nach Einzelfallentscheidung durch die Hauptverwaltung der Debeka diesen gleichgestellt werden.

Voraussetzung ist, dass es sich um eine nicht selbstständige und der Einkommens-/Lohnsteuer unterliegende Tätigkeit handelt, die mindestens 50 % der normalen Arbeitszeit in Anspruch nimmt.

6.1.2 als Rentner, sofern er die Voraussetzungen gemäß der Ziffer 6.1.1 unmittelbar vor Eintritt in den Ruhestand erfüllt hat und nicht anderweitig berufstätig ist;

6.1.3 als versorgungsberechtigte/r Witwe/Witwer von Angehörigen der Personenkreise unter den Ziffern 6.1.1 und 6.1.2, sofern sie/er nicht anderweitig berufstätig ist;

6.1.4 als Ehe-/eingetragener Lebenspartner und Lebenspartner von Angehörigen der Personenkreise unter den Ziffern 6.1.1 bis 6.1.3, sofern er mit diesen in häuslicher Gemeinschaft lebt und von diesen unterhalten wird, nicht berufstätig ist bzw. kein Arbeitslosengeld erhält;

6.1.5 als unverheiratetes Kind von Angehörigen der Personenkreise unter den Ziffern 6.1.1 bis 6.1.4, sofern es mit diesen in häuslicher Gemeinschaft lebt oder von diesen unterhalten wird. Dies gilt jedoch nur solange, wie noch keine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit gegen ein leistungsbezogenes Entgelt ausgeübt wird bzw. wurde.

6.2 Die Ausführungen unter den Ziffern 5.2 bis 5.5 gelten analog.

7 Beitragsgruppe N (Wirtschaft)

Die Beitragsgruppe N gilt für Versicherungsnehmer, die nicht die Voraussetzungen für eine Vertragseinstufung in die Beitragsgruppen B oder V erfüllen.